Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 10352.) Gesetz, betreffend Ergänzung des §. 75 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233). Vom 20. Mai 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

In den §. 75 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird folgender Abs. 3 eingeschaltet: „In größeren Gemeinden kann, sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte es erfordert, mit Zustimmung des Ministers des Innern durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anstellung eines oder mehrerer Schöffen, jedoch höchstens eines Drittels ihrer Gesammtzahl, gegen Besoldung geschehen soll. Die Wahl dieser Schöffen erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Mai 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1901, betreffend die Genehmigung des Gesellschaftsvertrags der Frankfurter Bank, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M., Jahrgang 1902 Nr. 22 S. 279, ausgegeben am 24. Mai 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserl. Marine zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Ausführung von Kasernen- und Lazarethbauten an der Wiker Bucht bei Kiel in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 19 S. 197, ausgegeben am 10. Mai 1902;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung des zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße 63 Abtheilung X 2 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins sowie der Winsstraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 220, ausgegeben am 16. Mai 1902;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Görsroth im Untertaunuskreise zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines chaussirten Vizinalweges von Idstein bis zur Wiesbaden-Limburger Bezirksstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums innerhalb der Gemarkungsgrenzen von Görsroth, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 20 S. 235, ausgegeben am 15. Mai 1902;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Minden zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Minden nach Eickhorst in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 22 S. 214, ausgegeben am 31. Mai 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.